



3. 11. 21

(Name, Vorname) (Datum)

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

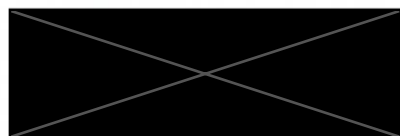
Betr.: Probeexamen

In der Anlage gebe ich die im Probeexamen ausgegebene Klausur mit der
Nr. DR-4R I
zur Korrektur.

Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und
Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. voraussichtlich im Monat 04/22 die Examensklausuren schreiben werde.



Unterschrift

Materielles Gutachten

A: Tatkomplex 1: die Geldabhebungen

I Der Beschuldigte Stefan Rose könnte sich gem. §242 I StGB hinreichend verächtlich gemacht haben, §170I, 203 StGB, indem er die EC-Karte des Zeugen groß an sich nahm, um damit Geld abzuheben.

Die EC-Karte steht im Eigentum des Zeugen. Sie ist mithin für den Beschuldigten eine fremde bewegliche Sache.

Diese münzte der Beschuldigte weggenommen haben. Eine Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung vernein, nicht notwendigerweise tätereigenen gewaltsam.

Durch eine Zurücknahme der Karte hätte der Beschuldigte diese weggenommen.

Fraglich ist jedoch, ob es mit Zurücknahme absicht handelte bezüglich der Karte. Hierfür bedarf es dem Willen zur dauerhaften Entzignung und die Absicht zur vorübergehenden Zurücknahme. Vorliegend ist die Karte - nach dem zu unterstellenden Willen des Beschuldigten -

also wesentliche

wieder in den Besitz des Zeugen gelangt. Ein Wille zur dauerhaften Entzweiung hinsichtlich der Karte selbst liegt mithin nicht vor. Jedoch könnte neben der Sachsubstanz auch der in der Karte verkörperte Sachwert maßgeblich sein. Fraglich ist jedoch bereits, ob das abgehobene Geld den Sachwert der Karte verkörpert. Vorliegend handelt es sich um eine EC-Karte mit PIN. Diese Karte hat eher eine Schlüsselfunktion und nicht - wie eine Geldkarte - den gesamten Kontostand als Sachwert in sich verkörpert. Somit liegt weder hinsichtlich Sachsubstanz noch des Sachwerts eine Zwangungsabricht vor.

Der Beschuldigte hat sich nicht gem. §242 StGB hinreichend verdächtig gemacht.

II Ein hinreichender Tatverdacht wegen derselben Handlung gem. §246 StGB bezüglich der Karte ist aus demselben Grund nicht gegeben.

was wollen Sie zum Inhalt §263a prüfen

III Der Beschuldigte könnte sich gem. §242 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben durch Entnahme von Bargeld aus einem Geldautomaten unter

Verwendung von EC-Karte und PIN des Zeugen.

Das Geld müsste dann eine fremde bewegliche Sache sein. Das ist fraglich, da die Ausgabe des Geldes am Automaten als konkludentes Überweisungangebot gem. § 229 S. 1 StGB angesehen werden könnte, welches der Beschuldigte durch Entnahme angenommen hätte. Jedoch ist beizunehmen, dass die Bank nur an Berechtigte überweisen will. Der Beschuldigte ist nicht Berechtigter.

Das Bargeld ist somit eine fremde bewegliche Sache.

Es müsste eine Wegnahme erfolgt sein. Vorliegend wurde das Bargeld jedoch freiwillig freigegeben. Der Bank ferner gewahrsams fund infolge des hierin zu sehenden Totbestandsausschließenden Einverständnisses der Bank nicht vor.

etwas fremdes
pin

Der Beschuldigte hat sich hierdurch nicht gem. § 242 StGB hinreichend verdrächtigt gemacht.

dann müssten Sie Konsequenzen über noch § 246 StGB am abgehobenen Geld sein.

IV Der Beschuldigte könnte sich durch die Eingabe der PIN gem. §263I StGB hinreichend verdächtig gemacht haben. Jedoch liegt keine Täuschung eines Menschen vor.

~~§263I StGB ist nicht gegeben.~~

V Der Beschuldigte könnte sich durch die Eingabe der PIN gem. §263 a I 3. Alt StGB gegenüber der Bank und Zulasten des Käufers groß hinreichend verdächtig gemacht haben.

1. a. Ein Datenverarbeitungsvorgang müsste vorliegen. Daten sind kodierte Informationen in einer im Wege automatisierter Verarbeitung nutzbarer Darstellungsform. Die Eingabe einer PIN zum "Öffnen" eines Bankkontos ist mithin ein Datenverarbeitungsvorgang.

b. Der Beschuldigte müsste Daten unbefugt verwendet haben.

Er hat durch die Eingabe der PIN wichtige Daten verwendet.

Fraglich ist jedoch, ob diese Verwendung unbefugt war. Der Besitz der Karte und die Kenntnis der PIN wurden ohne Täuschung des Berechtigten erlangt.

Fraglich ist weiterhin, ob eine unberechtigte Verwendung hinreichende Betragsäquivalenz aufweist.

Vorliegend ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die Karte und PIN zwar ohne Täuschung, jedoch auch ohne Einwilligung des Berechtigten erlangte. Die bloße Nachlässigkeit des Berechtigten kann nicht ausreichend dafür sein, die Verwendung der PIN durch den Beschuldigten als „berechtigt“ anzusehen.

Eine unberechtigte Verwendung von Daten liegt weiterhin in der Eingabe der PIN am Bankautomaten durch den Beschuldigten.

Diese Handlung müsste ihm in der Hauptverhandlung nachweisbar sein.

Der Beschuldigte hat sich nicht zum Tatvorwurf eingelassen.

Die Nachweisbarkeit ergibt sich jedoch aus der Aussage des Zeugen Groß im Zusammenhang mit den Kontoauszügen und den Videoaufzeichnungen am Geldautomaten.

Der Zeuge Groß sagte aus, der Beschuldigte habe Zugang zu der EC-Karte und PIN gehabt und

flüchtig, was unbefugt bedeutet (St.)

ist diese Aussage
dem Wesentlichen?

habe diese zeitweise verwenden können,
ohne dass der Zeuge dies hätte
bemerken müssen, da sich beider
stets im Handeltreibfach dessen Platz
befand und sich der Zeuge sehr oft
mit dem Beschuldigten getroffen
hatte.

Die Videoaufzeichnungen zeigen dem
Beschuldigten zu zwei Zeitpunkten
am Geldautomaten Geld abheben.
Diese Aufzeichnungen sind auch
verwertbar.

Einer Verwertung steht § 100h SPO nicht
entgegen. Die Daten richtet sich nur
an die Ermittlungsbehörden, nicht an
die Bank.

Bei einer Abwägung des öffentlichen
Interesses an der Strafverfolgung mit
dem Recht des Beschuldigten auf
informationelle Selbstbestimmung aus
Art 2 I iVm Art 15 GG überwiegt
letzteres. Vorliegend handelt es sich
um eine Überwachung im öffentlichen
Raum, mithin um keinen Eingriff
in die Privat- oder gar Intimsphäre.
Solch ein Eingriff ist durch sachlichen
Grund zu rechtfertigen. Dieser liegt
hier im Verdacht der Begehung einer
Straftat.

Anderes ergibt sich nicht aus § 6b BDSG.

gem. § 6b I Nr. 3 BDSG ist eine Überwachung des öffentlichen Raums zulässig zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, sofern keine schutzwürdigen Interessen der Betroffenen überwiegen.

Vorliegend sind schutzwürdige Interessen der Bank betroffen, da es sich bei Geldautomaten um Maschinen handelt die typischerweise oft Gegenstand krimineller Aktivitäten handelt.

Ferner ist die Überwachung bekannt gemacht, sodass Betroffene selbst entscheiden können, ob sie sich in den überwachten Bereich begeben möchten oder nicht. Zudem liegt ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten auf niedrigster Stufe vor (50). Die Interessen der Bank überwiegen mithin.

Zudem wurde der Umstand der Überwachung gem. § 6b II BDSG erkennbar gemacht.

Im Rahmen der Nutzung der erlangten Daten und der hierfür erforderlichen Abwägung, § 6b III BDSG ergibt sich nichts anderes.

Die Videoaufzeichnungen zeigen die Abhebungen des Beschuldigten zum selben Zeitpunkt, zu dem die

Montananzüge die Abbuchungen von je 400€ belegen.

Die Handlung ist dem Beschuldigten mithin nachweisbar.

c. Der Beschuldigte müsste diesen Datenverarbeitungsvorgang beeinflusst haben. Dies könnte fraglich sein, weil es durch sein Handeln wohl eher einen solchen in Gang gesetzt hat. Letztlich ist jedoch davon auszugehen, dass im Ingangsetzen die stärkste Form des „Beeinflussens“ ist.

d. Es müsste ein Vermögensschaden beim Fehlen eingetreten sein. Dies ist fraglich, da die Zuzahlung von der Bank vorgenommen wurde an einen Nichtberechtigten und daher der Zahlungsmanspruch des Berechtigten gegen die Bank in dieser Höhe butthen bleiben könnte. Vorliegend hat der Zeuge Groß die EC-Karte mit samt PIN aufbewahrt, was für sich genommen schon sorgfältig ist und ferner dies an einem Ort getan, der Dritten zugänglich ist. Aufgrund dieses

pflichtwidrigem Verhalten steht der Bank jedenfalls ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung des Zahlungsvertrages zu gem.

§ 280 I BGB in Höhe des abgehobenen Betrags.

Der Schaden liegt mithin beträglich in Höhe des abgehobenen Betrags von 800 € beim Zeugen groß.

Dieser Betrag ist dem Beschuldigten durch die Kontoumsätze nachweisbar.

1. Der Beschuldigte handelte vorsätzlich und mit der Absicht rechtswidriger und stoffgleicher Bereicherung.

2. Der Beschuldigte handelte rechtswidrig und schuldhaft.

§§ 113, 206

Er hat sich mithin durch die Handlung gem. § 263 a I Z. 1. Alt. StGB hinreichend verdächtig gemacht.

die Wagnis
(da feststehend)

VI Der Beschuldigte konnte sich durch dieselbe Handlung gem. § 266 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben. Eine Vermögensbetreuungspflicht zwischen dem Beschuldigten und dem

Zungen ist jedoch nicht gegeben.
 §266 StGB scheidet somit aus.

IV Der Beschuldigte könnte sich durch dieselbe Handlung gem. §266 b StGB hinreichend verdächtig gemacht haben. Die EC-Karte ist jedoch keine Scheck- oder Kreditkarte im Sinne des Norm mangels Garantie eines Dritten.

§266 b StGB ist nicht gegeben.

§246 (s.o.)

B Tatkomplex 2: Mene

I Der Beschuldigte könnte sich gem. §§ 21, 22, 23 + StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, wenn er dem Zeugen groß ein Mene in den Rücken stieß.

1. Der Zeuge ist nicht gestorben.
 Die Strafbarkeit des Versuchs ergibt sich aus §§ 23 I, 12 I, 241 StGB.

2. Der Beschuldigte müsste einen entsprechenden Tatentschluss gehabt haben. Der Tatentschluss umfasst den Vorsatz, sowie alle weiteren subjektiven Tatbestandsmerkmale.

a. Es müsste ein Vorsatz bezüglich des Tods des Zeugen bestanden haben, herbeigeführt durch ein Stich mit dem Messer durch den Beschuldigten. Fraglich ist, ob dem Beschuldigten dies in der Hauptverhandlung nachweisbar ist.

Der Beschuldigte selbst, bestreitet dies und führt aus, ein unbekanntes Dritter habe das Messer in den Rücken des Zeugen geworfen.

Fraglich ist zunächst, ob diese Einlassung verwertbar ist.

Es könnte ein Beweiserhebungsverbot gem. § 136, 167a II StGB vorliegen haben, da der Beschuldigte nicht als solcher belehrt wurde.

Die Pflicht zur Belehrung gem. § 136, 167a II StGB setzt die Vernehmung eines Beschuldigten voraus.

Eine Vernehmungssituation war vorliegend gegeben.

Fraglich ist jedoch, ob der Beschuldigte bereits zu diesem Zeitpunkt als Beschuldigte zu qualifizieren war. Hierbei kommt der Polizei ein gewisser Einschätzungs-spielraum zu. Zum Zeitpunkt der Vernehmung war aufgrund der Anzeige davon auszugehen, dass

der Beschuldigte dem Zeugen nach
 Meneangriff eines Dritten lediglich
 half und nicht den Angriff selbst
 ausgeführt hatte. In dieser Einschätzung
 änderte sich auch durch das
 schlüssige und - für sich genommen -
 nicht ungläubhafte Vorbringen in der
 Vernehmung nichts.

Eine Belehrung gem. § 136, 163a II StPO
 hatte somit nicht zu erfolgen.

Eraglich ist ferner, ob die Einlassung
 verwertbar ist, da entgegen §§ 70, 72a
 JGG keine Jugendgerichtshilfe
 verständigt wurde.

alles für Jugend

Die Jugendgerichtshilfe wird gem.
 § 81 JGG jedoch keinen unmittelbaren
 Einfluss auf die Vernehmung. Ihr
 kommt gem. § 8 JGG koordinative
 und unterstützende Funktion zu.
 Ihre unterbliebene ~~Jugend~~ Jugend
 was nicht kausal für die Einlassung
 und führt nicht zu deren
 Unverwertbarkeit.

Eraglich ist ferner, ob ein Verwertungs-
 verbot daraus folgt, dass entgegen
 § 140 I Nr. 1, 140 II Nr. 4 StPO vor der
~~Haft~~ Entscheidung über die Haft
 beim Pflichtverteidiger bestellt wurde.

das wegen

Die Einlassung wurde jedoch in der zeitlich davor liegenden Zeugenvernehmung getätigt. Dieser Verstoß war mithin ebenfalls nicht kanakal und führt nicht zu einem Verwertungsverbot.

Die Einlassung des Beschuldigten ist unglaubhaft. Dies ergibt sich aus Widersprüchen zu anderen Beweismitteln.

Zunächst ist die Einlassung dahingehend, dass eine Notrufmöglichkeit für den Beschuldigten mangels Telefonnetzes nicht bestand, widerlegt. Durch eine Probe der Polizei konnte das Gegenteil ermittelt werden.

Ferner steht das Vorbringen des Beschuldigten, dass er den Zeugen Groß gestützt habe, im Widerspruch zu den Aussagen der Zeugen Groß und Jeterburg, wonach der Geschädigte ohne Unterstützung in das Restaurant gehen konnte. Insbesondere der Zeuge Jeterburg hat kein eigenes Interesse am Ausgang des Verfahrens und hat somit keine Belastungsgefahr. Auch der Zeuge Groß bezeichnet den Beschuldigten weiterhin als guten Freund. Beide Zeugenangaben sind schlüssig und widerspruchsfrei und

somit starklich glaubhaft.

Ferner steht die Einlassung dahingehend, dass der Zeuge groß den Beschuldigten am Tattag gefragt habe, ob sie gemeinsam baden gehen wollten, im Widerspruch zu der glaubhaften Aussage der Zeugin groß, sowie zu den aus der Auswertung des Handys des Beschuldigten erlangten Daten.

Der Zeuge sagte aus, der Beschuldigte habe um ein Treffen gebeten.

Dies wird gestützt von der Handy-Auswertung, wonach der Beschuldigte am Tattag eine SMS an den Zeugen gesendet hat.

Fraglich ist jedoch, ob diese Handydaten verwertbar sind.

Ein Beweiserhebungsverbot könnte sich aus §§ 94, 98, 97 StPO ergeben.

Hierfür müsste die Beschlagnahme rechtswidrig gewesen sein.

Das Handy ist ein Gegenstand, das als Beweismittel Bedeutung hat, § 94 StPO.

Die Beschlagnahme wurde durch die Anwaltschaft angeordnet gem.

§ 98 StPO. Hierfür bedarf es Gefahr im Verzug. Diese besteht, wenn die richterliche Anordnung nicht eingeholt werden kann, ohne dass der Zweck der

Maßnahme gefährdet wird.

Vorliegend bestand - insbesondere nach der verweigerten Anhörung nach Aufforderung - die Gefahr, dass der Beschuldigte das Handy zeitnah verschwinden lassen würde.

Gefahr im Verzug war gegeben.

Eine Einholung einer gerichtlichen Bestätigung gem. § 98 II 1 StPO ist - trotz des Widerspruchs des Beschuldigten nicht erfolgt. Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um eine

Obliegenheit der Ermittlungsbeamten.

Ein Beweiserhebungsverbot resultiert hieraus nicht.

Ferner ist kein Beschlagnahmeverbot gem. § 97 StPO ersichtlich.

Die Beschlagnahme erfolgte rechtmäßig.

Der Auswertung der Daten stand mithin kein Beweiserhebungsverbot entgegen.

Aufgrund der widerlegten Behauptungen des Beschuldigten ist dessen Einlassung insgesamt un glaubwürdig.

Der Vorsatz bezüglich des Todes des Tzugen ergibt sich aus der Aussage des Tzugen groß im Zusammenhang

hat per se

mit dem „Wurfgutachten“.

Der Zeuge sagte aus, es sei niemand in der fiegend Umgebung gewesen.

Das Gutachten ergab, dass zwar ein Beschuldigtenents behaupteter Messerwurf möglich war, dies jedoch aus naher Distanz hätte durchgeführt werden müssen.

Dann hatte der Zeuge den Messerwerfer jedoch wohl bemerkt.

Hier wird diese Vorbringen gar vom Beschuldigten bestätigt, der auch keinen Dritten bemerkt hatte.

Ferner führt der Zeuge groß glaubhaft aus, der Beschuldigte sei rechts hinter ihm gelaufen.

Dies stimmt mit dem medizinischen Gutachten überein, wonach die Stichwunde im rechten Rückenbereich ist.

Fraglich ist, ob dies Aussage des Zeugen groß ein Beweisverwertungsverbot entgegensteht, weil es nicht gem. § 17 StPO beehrt wurde.

Diese Vorschrift dient jedoch nur dem Schutz des Zeugen. Der Rechtskreis des Beschuldigten ist nicht betroffen. Ein Beweisverwertungsverbot

erwächt aus diesem Verstoß nicht.

Ferner hatte der Beschuldigte ein Motiv für diese Handlung. Das Vermögensdelikt als Tatart sollte hierdurch verdeckt werden.

(Zudem befanden sich an dem Messer die Fingerabdrücke des Beschuldigten.

Der Tatentschluss bezüglich der Tathandlung ist ihm nachweisbar.

sehr kleine

Beweisbedeutung!

b. Der Beschuldigte könnte heimtückisch gehandelt haben.

Heimtücke ist das bewusste Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers in feindlicher Willensrichtung.

Arglos ist, wer sich im Zeitpunkt der Tat keines Angriffs auf sein Leben versieht.

Wehrlos ist, wer infolge der Arglosigkeit in seinen Verteidigungsmöglichkeiten eingeschränkt ist.

Der Beschuldigte führte vorliegend den Angriff von hinten aus, ohne dass der Zeuge dies hätte kommen sehen können.

Heimtücke ist gegeben.

Genauer
(hierzu würde auch
die Einlassung d.
Beschuldigten
kommen)

Dies ist durch das medizinische
Gutachten, sowie die Aussage des
Zeugen Groß nachweisbar.

c. Ferner könnte Verdeckungsabsicht
gegeben sein.

Der Beschuldigte handelte zur
Verdeckung des § 263a I 1. StGB
als anderer Straftat.

fragen, ob als
"Haupt-" Motiv tabakalisch
nachweisbar

Dies ist ihm nachweisbar. Dies
ergibt sich aus der Aussage des Zeugen
Groß, der ihm auf die Auszahlungs-
vorgänge angesprochen hat.

Was könnten Sie noch prüfen?

3. Der Beschuldigte müsste gem.
§ 22 StGB unmittelbar zur Tat
angereizt haben. Das ist der Fall,
wenn er subjektiv die Belohnung
zum „jetzt gehts los“ überreicht
und nach seiner Vorstellung keine
erheblichen Zwischenschritte mehr
notig sind, sodass das Rechtsgut bereits
konkret gefährdet ist.

Der Beschuldigte hat bereits zugestochen.
Unmittelbare Anreize sind gegeben.

4. Der Beschuldigte handelte rechtswidrig
und schuldhaft.

5. Es könnte jedoch strafbefreiend zurückgetreten sein gem. § 24 StGB.

Hierfür dürfte zunächst kein Fehlschlag vorgelegen haben.

Dies bestimmt sich nach dem objektiven Rücktrittshorizont da eine Einzelaktsbetrachtung einen Rücktritt zu oft verhindern würde und die Maßgeblichkeit mit dem Tatplan den sehr genau planenden Täter ungerechtfertigterweise bevorzugen würde.

Nach dem objektiven Rücktrittshorizont ist maßgeblich, ob sich der Beschuldigte vorstellte, den Erfolg noch durch weitere Handlungen ohne zeitliche Zäsur herbeiführen zu können.

Vorliegend war dem Beschuldigten bewusst, dass er das Messer herausziehen und erneut zustechen konnte.

Ein Fehlschlag ist nicht gegeben.

Ferner ist gem. § 24 StGB Alt 1 StGB ein unbeendeter Versuch gegeben.

Der Beschuldigte stellt sich vor, noch nicht alles getan zu haben, um den Erfolg herbeizuführen.

Rücktrittshandlung ist dann bloße Aufgabe der Tathandlung.

(Gemäßigter Rücktrittshorizont)

Dies könnte unbillig sein, da eine Rettung letztlich durch Ausfuhr eines Rettungswagens durch den Tangen Untertreibung erfolgte und der Beschuldigte hierzu nicht beitrug. Aus Opferchutzgesichtspunkten sieht man die Rücktrittshandlung jedoch keine zu hohen Anforderungen zu stellen. Dem Täter ist der Weg zur Straflosigkeit nicht zu verlaufen, solange der Erfolg verhindert wird.

Ferner handelte der Beschuldigte freiwillig.

führt!

Es ist mithin strafbefreiend vom § 211, 22, 23 I S. 1 StGB zurückgetreten.

II Der Beschuldigte konnte sich durch das Unterbleiben des Absetzens eines Lotus gem. § 211, 22, 23 I, 13 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

Hierfür müsste eine Garantenpflicht gem. § 13 StGB bestehen.

Diese könnte sich aus Ingerenz ergeben. Fraglich ist dies jedoch, weil der Beschuldigte vom pflichtwidrigen Verhalten gem. § 13 StGB zurückgetreten ist.

dies ist bereits
ausgemessen,
da der Täter per
durch ein aktives
Tun herbeigeführt
werden sollte

Eine Annahme von Ingerenz in diesem Fall würde die Rücktrittsregeln unterlaufen und ist deshalb zweckwidrig.
§§ 21, 22, 23, 13 StGB ist mithin nicht gegeben.

I.E.V ✓

III Der Beschuldigte konnte sich durch den Messerstich gem. §§ 223, 224 I Nr. 2 Alt. 2, Nr. 3, Nr. 5 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

1. a. Eine Körperverletzung und Gesundheitschädigung ist durch den Messerstich eingetreten
b. Ferner ist das herkömmliche Küchenmesser ein gefährliches Werkzeug, § 224 I Nr. 2 Alt. 2, keine Waffe.

Wenn Sie dies Gesamt-
ergebnis betrachten
(Knochen an Baustelle...)
kriegt man das
wider Befehl

c. Ein hinterlistiger Totschlag ist nicht gegeben, § 224 I Nr. 3 StGB.
Der Beschuldigte hat seine Angriffs-
absicht nicht planvoll verwirklicht,
sondern schlicht plötzlich zugestochen.
d. Eine konkrete Lebensgefahr gem.
§ 224 I Nr. 5 StGB ist eingetreten.
Eine abstrakte Lebensgefahr lag
mithin ebenso vor.

2. Der Beschuldigte handelte rechtswidrig und schuldhaft.

C Konkurrenten

Der Beschuldigte hat sich gem. § 263a I 3. Alt ~~§ 263~~ zweifach hinreichend verächtlich gemacht.

Die Taten stehen wegen des zeitlichen Abstands in Intimität, § 13 StGB, zueinander.

Ebenfalls gem. § 13 ~~StGB~~ steht hierzu § 223, 224 I Nr. 2 Alt. 2, Nr. 5.

Prozessuales Gutachten

I Zuständiges Gericht ist das
Jugendhoffengericht Schersleben.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 1 II, 33 I, 40 I 1 JGG. Der Beschuldigte war zur Tatzeit Jugendlicher. *(Bekanntgabe)*

Zwar ist der Stich mit dem Messer in den Rücken im hohen Maß am gewalt. Zudem hat der Beschuldigte zwei einschlägige Vorstrafen.

Jedoch ist er straffreiend von § 21 StGB zurückgetreten,

wodurch zwar mehr als nur die in § 21 JGG genannten Folgen drohen, jedoch das Gericht gem. § 41 JGG nicht zuständig ist.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 71 StPO

II Der Haftbefehl gem. § 112 StPO ist anfrucht zu erhalten.

Der Beschuldigte ist der Tat aufgrund der erdrückenden Beweislage dringend verdächtig.

Ein Haftgrund ist in Gestalt des § 112 II Nr. 2 StPO gegeben. Fluchtgefahr besteht aufgrund der nicht geringen Strafverurteilung, sowie

fliehen

welche Strafverurteilung haben Sie denn (nach d. JGG)?

aufgrund der Tatsache, dass der
Beschuldigte arbeitslos ist

Auch ist der Haftbefehl nicht
unverhältnismäßig aufgrund der
Schwere der Tat.

Haftprüfung gem. § 122 StPO
am 26.2.18.

III Ein Fall der notwendigen
Verteidigung ist gem. § 140 I Nr. 1,
II StPO gegeben.

- Bedrohung der DGH
- Bestätigung des Beschuldigten
- Einwirkung von Westersch

AZ xxx JSxx/17

12.10.17

Staatsanwaltschaft Magdeburg
Anlageurkunde

Balksaal

Der Beschuldigte

Steven Rose,

geb. am 11.9.99

in Magdeburg

deutsch,

ledig

wohnt in Heimstraße 12,

39 418 Jocklingen

- derzeit UHA

Haftverhältnisse genau

- Jugendliches im Zeitpunkt der Tat

genauer

Wahlverwandter:

Edward Ritter, Vogelbreite 12, 39 418

Magdeburg,

wird angeklagt,

in Jocklingen und anderenorts zwischen

dem 17.8.17 und 24.8.17

durch drei selbstständige Taten

1. und 2. in der Absicht, sich einen

rechtswidrigen Vermögensvorteil zu

verschaffen, das Vermögen eines anderen

dadurch beeinträchtigt zu haben, das

es das Ergebnis eines Dataverarbeitungs-

vorgangs durch unbefugte Verwendung

- Haft -

Haftprüfung § 122

am 26.2.17

von Daten beeinflusst zu haben,
3. eine andere Person mittels einer
gefährlichen Waffe und einer
das Leben gefährdenden Behandlung
körperlich misshandelt und an der
Gesundheit gekränkt zu haben,
xxx

indem es

Auswertung

1. und 2. am 17.8.17 um 16.55 Uhr
und am 21.8.17 um 20.45 Uhr in
der Filiale der Salzlandsparkasse
in Gaspfurt, geleitet 3 jeweils
400 € mit der EC-Karte und
AN des Zeugen Groß abhob,
nachdem der Beschuldigte die Karte
aus dem Handbuckel des PKW
des Zeugen entnommen hatte und
von der AN, welche der Zeuge
stets mit der Karte aufbewahrte,
Kenntnis erlangte, wobei der
Beschuldigte die Karte nach den
Abhebeworgängen vom Zeugen unbemerkt
wieder an den ursprünglichen Ort
legte,

3. am 24.8.17 gegen 22.40 Uhr
am Föderburger See in Herklingen
dem Zeugen Groß ein Messer mit
einer Klingenlänge von 17 cm,

als dieser nicht damit rechnete, von hinten in den Rücken stieß, um diesen zu töten und dadurch eine Strafverfolgung wegen der unter 1. und 2. genannten Vermögensdelikte zu entgehen, wodurch der ~~Bald~~ rechte Lungenoberlappen des Tungen groß vollständig durchtrennt wurde, als die Klinge vollständig in den Rücken eingeführt wurde und aufgrund des Lungenkollapses und der starken Einblutung akute Lebensgefahr bestand, und erkannte dann dieser Stoß nicht tödlich sein würde, jedoch nicht erneut zutun, woraufhin er jedoch auch keinen Notruf absetzte und dem Geschädigten auch sonst nicht half, sodass letzteres & wegen des Notrufs eines Dritten erst ärztlich versorgt wurde.

fest!

Vergehen, strafbar gem. §§ 223, 224 I Nr. 2, Nr. 5, 262a I Alt. 2, 33 StGB, §§ 1, 3, 105 JGG

Beweismittel

I. Angaben des Beschuldigten

II Tungen:

1. Bonny groß, Gusten
2. Wolf Tustelberg, Kuchelleben
3. P+M in Rode

Blattkamm

4 POM in Juremann

5. HK Weidemann

III. Arbeiten:

1. Gutachten Rechtsmedizin

< Datenauswertung, Mobiltelefon

IV. Aufgaben:

1. Maser

2. Fingerabdrücke

Es wird beantragt

Ich beantrage, die Hauptverhandlung
vor dem

Jugendgericht stehen lassen

- Jugendöffnungsgericht

zu eröffnen und Termin zur
Hauptverhandlung anzuberaumen

2.0. Ich beantrage ferner, den

Kapfbefehl vom 26.8.17

aufrechterhalten zu lassen

Unterschrift

Weitere Anträge?

Blattzweige

Az xxx 75xx / 1x

12.10.17

Anwaltschaft Magdeburg

EH! Hoff!

VFA

auch an Haftorte

Personen

1. Die Ermittlungen sind abgeschlossen
2. Weiterführung der Anklage zur Handakte
3. Kopie der Akte zur Handakte
4. Mitteilung an VFA § 114d II 2 StPO
5. Mitteilung an Jugendgerichtshilfe
6. BZE zur Handakte
7. Wiedervorlage 2 Monate
8. Zu verwenden an Jugendger. Inhaberleiten
Unterschrift



Probexamen (Strafrecht), Klausur 072 – StR I

Bearbeiter/-in:

A. Materiell-rechtliches Gutachten:

I. Komplex: Die Abhebungen am Geldautomaten ✓

1. Computerbetrug, § 263a StGB (+)

- Beweiswürdigung/Verwertbarkeit:
 - Aussage des G (Verstoß gegen § 57 S. 1 StPO i.V.m. § 163 Abs. 3 S. 1 StPO?): ✓
 - Bescheinigung der Stadtparkasse (§ 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO): ✓
 - Videoaufnahmen (Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG?): ✓
- Tatbestand (Unbefugte Verwendung von Daten) (+): *Prüf, etwas lang*
- Rechtswidrigkeit / Schuld (§§ 1, 3 S. 1 JGG) (+): ✓

2. Weitere Delikte:

- Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten, § 266 b Abs. 1 StGB (-): ✓
- Diebstahl der EC-Karte, § 242 Abs. 1 StGB (-): ✓
- Unterschlagung der EC-Karte, § 246 Abs. 1 StGB (-): *(nicht geprüft)*
- Diebstahl der abgehobenen Geldscheine, § 242 Abs. 1 StGB (-): ✓
- Unterschlagung der abgehobenen Geldscheine, § 246 Abs. 1 StGB (+/-): *jaet*

II. Komplex: Der Stich mit dem Messer

1. Versuchter Mord gemäß §§ 211, 22, 23 StGB

- Beweiswürdigung / Verwertbarkeit: }

o Verwertbarkeit Aussage B (Verstoß gegen §§ 136 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 163a Abs. 4 StPO?) – Beurteilungsspielraum der Polizei:

o Gesamtschau:

- G und B keine andere Person bemerkt
- Unbekannter Dritter sehr unwahrscheinlich (kein Motiv, Werfen des Messers unwahrscheinlich)
- Motiv des Beschuldigten
- Einschlägige Vorstrafen
- Widersprüchliche Aussage des Beschuldigten
- Widerspruch zur Aussage des I
- Widerspruch zur Handy-Auswertung

Wahrscheinlich
nicht
Beweiswert

o Verwertbarkeit Handyauswertung

(Beschlagnahme durch StA, Verstoß gegen § 98 Abs. 2 S. 1 StPO?, keine richterliche Bestätigung, Verstoß gegen § 98 Abs. 2 S. 1 StPO?)

o Tötungsvorsatz: ✓

o Mordmerkmale: *Herablassung + Verleumdung sofort*

o Rücktritt vom Versuch:

(fehlgeschlagener Versuch / Gesamtbetrachtungslehre / korrigierter Rücktrittshorizont / unbeendeter Versuch):] ✓

2. Gefährliche Körperverletzung, §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 StGB:

§ 224 Nr. 3 Konzent

III. Konkurrenzen und Ergebnis: ✓

B. Prozessgutachten:

1. Zuständiges Gericht: ✓

2. U-Haft / Antrag auf Haftprüfung: *bejaht*

3. Notwendige Verteidigung: ✓

4. Beteiligung JGH: *bejaht*

5. Bestätigung Beschlagnahme Mobiltelefon: *bejaht*

6. Weitere Mitteilungen (§ 114 d Abs. 2 Satz 2 StPO): *in Abschlus*

C. Praktischer Teil:

1. Abschlussverfügung:

2. Anklage:


- „Rubrum“: ✓
- Anklagesatz: 1. + 2. Absatz Tatbestände des § 239, für Konkretisierung
- §§-Kette: unvollständig
- Beweismittel: als ungenannt / unvollständig
- Anträge: ungenannt / unvollständig

D. Allgemeines:

Im A-Bereich werden die Probleme des Falls prüfen und
Gliederung separat.
B- und C-Bereich mit kleineren Schwierigkeiten, aber Ausprägung ist
insgesamt gut gelungen.

Gesamtbewertung:

Ausgesamt gut (14 Punkte)


19.11.21